

3. Konsulat-Wesen.

Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Konsulats in Bombay betraut gewesene Regierungs- und Bezugs-Partels ist zum Konsul des Reichs dorthelbst und der bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Romo beauftragt gewesene frühere Bezugs-Kommissar Klotz zum Konsul des Reichs in Romo ernannt worden.

Der Amtsjß des Kaiserlichen Konsulats für den Distrikt Nicaragua ist von Managua nach Leon verlegt worden.

Dem zum Königlich Italienischen Konsul mit dem Amtsjße in Hamburg ernannten Oberleutnant Pasquale Petraccone ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Das fünfte Heft des siebenten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Senats und der Senätr der Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Fiebigerschen & Co. in Hamburg soeben erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,20 M für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 9. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: G. L.

5. Kolonial-Wesen.

Dienstamweisung,

betreffend

die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(In dem §§. 2, 3 der Reichsgesetz-Sammlung vom 2. Juli 1888.)

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulatsgerichtsbarkeit. Der erstere sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgeschlossen sind nur Eingeborene (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 3), soweit sie nicht durch die von